

PV Pilotausschreibung vs. Rekordzubau bei Wind

Warum der Rekordzubau die Ausschreibung im Wind verschieben/verhindern kann?

von Torsten Musick

2014 war das Jahr mit dem stärksten Zubau an Erzeugungskapazität im Bereich Wind onshore in Deutschland. Laut der Jahresauswertung im Auftrag des BWE wurden insgesamt 1.766 WEA mit einer Gesamtleistung in Höhe von ca. 4.750 MW errichtet. Damit lag der Ausbau nicht nur über dem bisherigen Spitzenjahr 2002 sondern und insbesondere auch über dem Ziel-Ausbaukorridor der Bundesregierung von 2.400 MW bis 2.600 MW pro Jahr. Über die konkreten Gründe mag man geteilter Meinung sein, aggregieren lassen sich diese aber sicherlich unter den Stichworten Vorziehung, böse gesprochen, Mitnahmeeffekt oder einfacher die Angst vor der Ausschreibung ab 2017.

Damit hat die Novellierung des EEG aus dem Sommer 2014 noch nicht ganz erreicht, was der Gesetzgeber wollte. Es lassen sich aber schon einige



Konsequenzen daraus ableiten. Da der Netto-Zubau des 2. Halbjahres 2014 bereits in die Tarifiermittlung ab dem 01.01.2016 eingeht und diese mit ca. 2.700 MW bereits über dem Korridor liegt, ist eine Absenkung unausweichlich. Es ist davon auszugehen, dass im 1. Halbjahr 2015 die noch „fehlenden“ 700 MW errichtet werden und es damit zu einer Maximaldegression von 1,2% kommen wird. Da der Zubau aus dem Jahresende aber auch noch zur Ermittlung des Tarifs für das 2. Quartals 2016

hinzugezogen wird, ist es hochwahrscheinlich, dass auch dann die maximale Degression von wiederum 1,2% zur Anwendung kommt.

Vertreter der Verbände erwarten für 2015 einen Zubau in leicht abgeschwächter Form, im Raum stehen aber immer noch 3.500 MW bis 4.000 MW (netto). Damit würde dann auch zu Beginn der nächsten Quartale jeweils die maximale Degression von 1,2% greifen. Die Einspeisevergütung für Wind onshore würde damit von jetzt 8,90

Netto-Zubau, MW	1.400-1.600	1.600-1.800	1.800-2.000	2.000-2.200	2.200-2.400	2.400-2.600	2.600-2.800	2.800-3.000	3.000-3.200	3.200-3.400	3.400-3.600
Veränderung	0,4%	0,2%	0,0%	-0,2%	-0,3%	-0,4%	-0,5%	-0,6%	-0,8%	-1,0%	-1,2%

Degression zum	01.01.2016	01.04.2016	01.07.2016	01.10.2016	01.01.2017	01.04.2017
Bezugszeitraum	01.08.2014 - 31.07.2015	01.11.2014 - 31.10.2015	01.02.2015 - 31.01.2016	01.05.2015 - 30.04.2016	01.08.2015 - 31.07.2016	01.11.2015 - 31.10.2016

€-Cent je kWh auf 8,48 €-Cent je kWh für das 4. Quartal 2016 sinken. Damit wird die jetzt schon preiswerteste erneuerbare Energiequelle noch wettbewerbsfähiger.

Und das könnte möglicherweise Auswirkung auf die Tarifgestaltung bzw. -ermittlung ab 2017 haben. Aufgrund der aktuellen EEG-Novelle aus dem letzten Sommer ist gesetzlich festgelegt, dass dann die Förderung, wie auch immer geartet, durch ein Ausschreibungsverfahren ermittelt wird.

Wie kompliziert ein solches Verfahren sein kann, ist aktuell am Beispiel der gerade im Kabinett beschlossenen Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) zu erkennen. Die Beschreibung für diese Pilot-Ausschreibung für PV-Freiflächen umfasst genau 101 Seiten. Eine übersichtliche und leicht verständliche Vorgabe durch den Gesetzgeber sieht sicherlich anders aus. Zumal andere Länder, die bereits mit Ausschreibungsverfahren arbeiten, z.B. Frankreich für PV oder Italien, nicht wirklich positive Erfahrungen machen durften. So sind folgende drei negativen Hauptaspekte zu erkennen:

- die Akteursvielfalt nimmt ab
- die Ausbauziele werden nicht erreicht, da nicht jedes Projekt mit Zuschlag realisiert wird
- die erwartete Kostensenkung wird nicht erreicht

Insbesondere die Punkte Akteursvielfalt und Ausbauziele sind in Deutschland höher zu gewichten als in anderen Ländern. Die deutsche Energiewende fußt gerade darauf, dass erneuerbare Erzeugungsanlagen von Privatpersonen und Kleinunternehmen errichtet

und betrieben werden. Eine staatlich gewillkürte Reduzierung auf wenige große Marktteilnehmer schwächt die Akzeptanz in der Bevölkerung weiter und stellt den Erfolg der unumkehrbaren Energiewende in Frage. Der zweite Punkt, die Erreichung der Ausbauziele, wird in Berliner Politikkreisen intensiv diskutiert. So ist zu vernehmen, dass im Bundeswirtschaftsministerium die Köpfe rauchen, da man befürchtet, den definierten Ausbaukorridor nach unten zu verlassen. Das Überschießen in 2014 und möglicherweise in 2015 und 2016 hat dabei für die Jahre ab 2017 nur geringe Auswirkungen. Denn, und auch das ist unumkehrbar, das letzte Atomkraftwerk geht 2022 vom Netz und man braucht die Ersatzkapazitäten insbesondere aus dem Wind onshore Sektor.

Bisher weitgehend unbeachtet in der Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung der EU-seitig geforderten Ausschreibung sind die formulierten Ausnahmetatbestände in den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020¹ im Punkt (126). Dort heißt es in den Punkten b) und c), dass dann keine Ausschreibung durchzuführen ist, wenn der Mitgliedsstaat nachweist:

- b) dass eine Ausschreibung zu einem höheren Förderniveau führen würde (Verzicht auf Ausschreibung z. B. zur Vermeidung strategischen Bietverhaltens) oder
- c) dass eine Ausschreibung dazu führen würde, dass nur wenige Vorhaben verwirklicht werden (Verzicht auf Ausschreibung zur Vermeidung der Unterbietung).

¹ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=EN)

Das mögliche Problem in der Argumentation mit diesen Punkten könnte sein, dass wohl erst eine Ausschreibung erfolgen muss, um den geforderten Nachweis zu erbringen. Wenn nun aber die Pilot Ausschreibung für PV nicht ganz wie im Ministerium erwartet verläuft und die Tarifdegression wie beschrieben anhält, was soll und kann dann noch mit einer Ausschreibung erreicht oder ohne eine solche vermieden werden? Und, mittlerweile ist auch ein neuer EU-Kommissar für Energie im Amt...